



Dringender Handlungsbedarf bestand an der L2385 zwischen der Stauauer Hohenwarte und der Lothramühle. Die Strecke musste deshalb ab 26. Januar kurzfristig für den Durchgangsverkehr gesperrt werden. Nach mehreren Steinschlägen und Rutschungen hatte das Thüringer Landesamt für Bau und Verkehr im Dezember während einer Begehung eine weitere Gefahrenstelle festgestellt. Deren erhebliches Gefährdungspotential machte eine sofortige Reaktion nötig. Die Arbeiten mussten wegen der extremen Schneelage aufgrund des Sturmtiefs Tristan zu Beginn der vergangenen Woche unterbrochen werden, die Vollsperrung konnte am Dienstag kurzfristig aufgehoben werden. Die Arbeiten werden in Kürze unter Vollsperrung fortgeführt. Bitte informieren Sie sich dazu unter: <https://www.kreis-slf.de/landratsamt/verkehrsinformationen/aktuelle-verkehrsbehinderungen-im-landkreis/> (Foto: K. Boll)

Sportförderung hat im Landkreis weiter hohen Stellenwert

200.000 Euro Zuschüsse für Sportstätten in Städten und Gemeinden – 6.500 Euro für Geräte

Landkreis. Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt hat im Jahr 2020 insgesamt neun Vereine mit 6.542 Euro für die Anschaffung von Sport- und Spielgeräten bezuschusst. Unter anderem erhielt der SV 1883 Schwarza e.V. 1.830 Euro für den Ankauf von Niedersprungmatten, der Seesportverein Rudolstadt 963 Euro Zuschuss für den Kauf eines Motorbootes und der Reit- und Fahrverein Meura 690 Euro für eine neue Voltigier-ausrüstung.

„Ich danke all den engagierten Sportlerinnen und Sportlern in unserem Landkreis, die gerade in dem sehr schwierigen Jahr 2020 ‚am Ball‘ geblieben sind und ihr Vereinsleben – so weit mög-

lich – fortgeführt haben“, sagte Landrat Marko Wolfram. Neben der Landkreisförderung werden Sportvereine durch die allgemeine Vereinsförderung und Förderung für die Anschaffung von Kleinsportgeräten der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt unterstützt, die im Jahr 2020 hierfür insgesamt rund 127.000 Euro zur Verfügung stellte.

Ferner unterstützte der Landkreis in 2020 den Ausbau der gemeindlichen Sportstätten mit insgesamt 192.550 Euro. Die ursprünglichen 150.000 Euro Kreismittel waren um 42.550 Euro aus der zusätzlichen Investitionszuschuss des Freistaates aufgestockt worden. In Königsee wurde der dritte Bauab-

schnitt zur Sanierung der Sporthalle „Am Waldhaus“ gefördert, in dem Heizung und Sanitäranlagen und die Lüftung saniert wurden. Das Projekt kostete insgesamt 544.000 Euro, davon trägt das Land 40 Prozent, knapp 218.000 Euro und der Landkreis unterstützt die Maßnahme mit 163.000 Euro.

An der Regelschule „Friedrich Schiller“ in Rudolstadt wurde die 100-Meter-Bahn saniert. Hier fallen Kosten von rund 72.000 Euro an. Der Freistaat übernahm knapp 24.000 Euro und der Landkreis steuert rund 21.000 Euro bei. An der Grundschule „West“ wurden die Laufbahn und die Weitsprunggrube erneuert. Von den Gesamtkosten in Höhe von 29.000 Euro

zahlt Thüringen 15.000 Euro und der Landkreis knapp 9.000 Euro. Größtes Projekt in Sachen Sportstätten im Jahr 2020 war die Modernisierung des Sportplatzes in Unterwellenborn, der gleichzeitig als Außensportanlage der Regelschule „Kurt Löwenstein“ genutzt wird. Hier wirkten der Landkreis als Schulträger und die Gemeinde Unterwellenborn als Bauherrin zusammen.

Der Anteil des Landkreises beläuft sich auf gut 1,1 Millionen Euro, davon sind 450.000 Euro Fördermittel des Freistaates Thüringen, 675.000 Euro trägt der Kreis allein. Insgesamt beliefen sich die Kosten für die Außensportanlage auf rund 2,48 Millionen Euro.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Terminvergaben: RU 03672 823-192,
SLF 03671 823-161, -175, -192

Gesundheitsamt:

Corona-Hotline
03671 823-823
Keine Impftermine!

www.kreis-slf.de



Lutz Grau erhielt von Ministerpräsident Bodo Ramelow das Bundesverdienstkreuz. „Das Verdienstkreuz ist Ausdruck des Dankes für Ihr herausragendes Engagement und für ihre Verdienste um den Breiten- und den Spitzensport“, sagte Ramelow. (Foto: TSK/Jakob Schröter)

Lutz Grau erhält Verdienstkreuz Für Engagement im Saalfelder Sport und Boxsport

Saalfeld/Erfurt. Lutz Grau aus Saalfeld ist mit dem Verdienstkreuz am Bande des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland für sein herausragendes Engagement im Sport ausgezeichnet worden.

Ministerpräsident Bodo Ramelow überreichte die Auszeichnung in der Thüringer Staatskanzlei. „Durch Ihr jahrzehntelanges Wirken gehören Sie zu den herausragenden Persönlichkeiten im Sportgeschehen des Landkreises. Die Auszeichnung ist mehr als verdient“, gratulierte Landrat Marko Wolfram.

Mit großem persönlichem Einsatz, mit Kontinuität und Verlässlichkeit ist Lutz Grau seit vielen

Jahren im Thüringer Boxsport engagiert. Mit 14 Jahren kam Lutz Grau zum Boxen und ist dieser Sportart bis heute treu geblieben. Nach eigenen Erfolgen sorgt Lutz Grau heute als Übungsleiter beim „1. SSV Saalfeld 92 e.V.“ für Erfolge vieler anderer Sportlerinnen und Sportler.

Der Saalfelder Sportverein hat sich unter seinem Vorsitz zum größten Sportverein der Kreisstadt entwickelt, der generationen- und spartenübergreifend ein breitgefächertes Angebot bereithält. Seit 2002 gehört Lutz Grau dem Vorstand des Thüringer Boxverbandes an; seit zehn Jahren ist er dessen Vizepräsident und verantwortlich für die Finanzen.

Viel Arbeit für den Naturschutz Aber weniger Baumfällanträge als im Vorjahr

Saalfeld. Dem Landkreis wurden im Jahr 2020 fast doppelt so viele illegale Abfallablagerungen wie im Vorjahr angezeigt, insgesamt 300. Durch das Landratsamt allein wurden davon 190 beseitigt und ordnungsgemäß entsorgt.

Im Bereich Naturschutz wiederum fielen deutlich mehr Vorgänge als noch 2019 an.

So ist durch eine Neufassung des Naturschutzrechts im August 2019 die Prüfung von Kaufverträgen auf das naturschutzrechtliche Vorkaufsrecht hinzugekommen. Hier sind im vergangenen Jahr 201 Vorgänge verzeichnet. Als Querschnittsaufgabe fallen die Stellungnahmen zu Bauanträgen, Bauleitplanverfahren und Satzungen mit 541 Vorgängen

besonders ins Gewicht. Fast verdoppelt haben sich die Verfahren im Bereich des internationalen Artenschutzes (2020: 949; 2019: 521). Besonders geschützte Tiere müssen von den Tierhaltern gegenüber der Naturschutzbehörde angezeigt werden. Hintergrund ist die Bekämpfung von Tierschmuggel. Auch im nationalen Artenschutz gab es einen Anstieg von 103 auf 129 Vorgänge. Hier wird beispielsweise bei Hausabbrüchen geprüft, ob geschützte Tiere in einem Gebäude leben sowie ob und wie diese umgesiedelt werden können.

Leicht rückläufig ist hingegen die Zahl von Baumfällanträgen, die von 74 (2019) auf 61 im vergangenen Jahr sank.



Im Auftrag des ZDF hat ein Kamerateam den Leiter des Gesundheitsamtes, Christian Stiehler, einen Tag lang bei der Arbeit begleitet. Gedreht wurde in Saalfeld sowie im Impfzentrum in Rudolstadt. Der Beitrag ist am 21.2., um 17.55 Uhr, im ZDF zu sehen. (Foto: P. Lahann)

Ausbildung für Banker muss bleiben Berufsschulnetz steht wieder auf dem Prüfstand

Saalfeld. Das Berufsschulnetz in Ostthüringen steht wieder einmal auf dem Prüfstand. Ein weiterer wichtiger Ausbildungsberuf für die Wirtschaft in der Region und das Berufsbildungszentrum Rudolstadt soll nach Jena verlegt werden; der für Bankkaufleute. Auch der Ausbildungsgang für Pferdewirte soll erneut dem Landkreis weggenommen werden. Landrat Marko Wolfram kämpft energisch für den Erhalt: „Die Berufsausbildung in Thüringen muss jenseits der A4 erhalten bleiben. Erfurt und Jena haben Hochschulen, die Berufsschulen müssen als Ausgleich in den Landkreisen gestärkt werden.“

Das Bildungsministerium (TMBJS) plant die Aufhebung des Schulstandortes für die Bankkaufleute ab dem Schuljahr 2022/23. Begründet wird dies mit dem Lehrermangel und zu kleinen Klassen. Letzteres liegt auch an den zuvor vorgenommenen Änderungen in den Einzugsgebieten. Laut rechtskräftigem Bescheid zur Schulnetzplanung sollte die Ausbildung in Rudolstadt und Gera stattfinden, die Jenaer Berufsschüler sollten in Rudolstadt unterrichtet werden. Entgegen dem Bescheid wurde der Standort in Gera aufgehoben und nun soll Rudolstadt folgen – zugunsten von Jena. Ein Vorgang der dem Landrat die Zornesfalten auf die Stirn treibt: „Das Bildungsministerium schafft hier Tatsachen gegen den eigenen Bescheid!“ Nicht nur der Schulträger ist empört über dieses Vorgehen. Auch die regionalen Kreditinstitute

haben sich für einen Erhalt der Ausbildung in Rudolstadt eingesetzt. Die Vorstände der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt, der Kreissparkasse Saale-Orla und der Volksbank Gera-Jena-Rudolstadt haben beim TMBJS für den Standort Rudolstadt plädiert – bisher ohne Erfolg.

Das TMBJS hat die Schulträger jetzt aufgefordert, bis Ende März einen untereinander abgestimmten Vorschlag für das Berufsschulnetz vorzulegen. Sollte das nicht gelingen, behält sich das Ministerium vor, selbst über Standorte und Einzugsbereiche zu entscheiden. Deshalb appelliert Landrat Wolfram an die Kollegen in Ostthüringen wie bisher eine solidarische Abstimmung mit Blick auf die Situation und den Erhalt der Angebote im ländlichen Raum herbeizuführen.

Bei der Ausbildung der Pferdewirte konnte zunächst ein Aufschub der Schließung erwirkt werden. Hier wollte das Land die Ausbildung komplett aus Thüringen nach Sachsen weggeben. Aufgrund der Proteste aus Saalfeld-Rudolstadt und wichtigen Betrieben, wie dem Haflingergestüt Meura, konnte die Schließung verhindert werden. Nun steht auch sie wieder auf der Agenda.

„Wir kämpfen weiter für den Erhalt aller Ausbildungsgänge an unserem Berufsbildungszentrum und fordern eine klare politische Positionierung seitens des Landes für ein breit gefächertes Angebot an Berufsausbildung im ländlichen Raum“, so der Landrat.



Landrat Marko Wolfram informiert

Sportlandkreis SLF-RU

Guten Nachrichten sind im Moment eher Mangelware. Umso mehr habe ich mich über die Auszeichnung von Lutz Grau mit dem Bundesverdienstkreuz gefreut. Die Ehrung ist mehr als verdient! Als ich vor knapp zwei Jahren um eine Stellungnahme für die Auszeichnung gebeten wurde, bin ich der Bitte nur zu gerne nachgekommen. Ich bin zutiefst beeindruckt vom Engagement des Saalfelders für den Sport im Allgemeinen und den Boxsport im Besonderen. Manche erfolgreiche Boxkarriere hat unter den Fittichen von Lutz Grau begonnen.

Darüber hinaus hat er regelmäßig hochkarätige Sportwettkämpfe in den Landkreis geholt, etwa die Austragung der Deutschen Boxmeisterschaften. Ich konnte persönlich an mehreren dieser Veranstaltungen teilnehmen und mich von der sportlichen wie organisatorischen Qualität überzeugen. Solche Wettkämpfe sind immer auch ein Aushängeschild für unseren Landkreis und tragen dazu

bei, unsere schöne Region überregional bekannt zu machen und zahlreiche Besucher nach Thüringen zu locken.

Durch sein jahrzehntelanges Wirken gehört Lutz Grau zu den herausragenden Persönlichkeiten im Sportgeschehen des Landkreises. Aber, und das ist das Schöne, er ist kein Einzelkämpfer. Überall bei uns engagieren sich Frauen und Männer, Junge und Alte für den Sport. Dank dieses ehrenamtlichen Engagements ist die Sportlandschaft in unserem Landkreis unglaublich vielfältig mit hunderten aktiven Sportlerinnen und Sportlern.

Der Landkreis leistet einen überdurchschnittlichen Beitrag dazu, dass diese Aktiven gute Rahmenbedingungen vorfinden und bei der zum Teil kostspieligen Ausstattung unterstützt werden. Dazu berichten wir in dieser Amtsblattausgabe auf der Titelseite.

Ich bin froh und dankbar, dass diese Unterstützung auch im Kreistag durch alle Fraktionen stets unumstritten war. Dieser Konsens zum Wohle des Sports steht uns Lokalpoliti-

kern gut zu Gesicht. Denn es ist gut angelegtes Geld, trägt es doch zur Gesunderhaltung und ganz maßgeblich auch zur Lebensfreude bei. Das merken wir in den zurückliegenden zwölf Monaten besonders schmerzhaft. Die Krise hat uns einmal mehr den Wert der sozialen Gemeinschaft vor Augen geführt.

Deshalb möchte ich an dieser Stelle auch noch einmal allen Sportlerinnen und Sportlern in unserem Landkreis danken, die in diesem schwierigen Jahr ihr Vereinsleben so gut es eben ging, fortgeführt haben. Der Trainings- und Wettkampfbetrieb war über viele Monate eingeschränkt oder gar nicht möglich. Ich weiß aber auch, dass viele Übungsleiter sehr kreativ nach Möglichkeiten gesucht haben, ihre Schützlinge fit und bei der Stange zu halten und sei es durch die Empfehlung von Trainingsvideos bei Youtube oder anderen Internetplattformen.

Ich hoffe sehr und wünsche mir, dass wir so schnell wie möglich wieder Training und Wettbewerbe zulassen können. Denn den Sport in der Gruppe,



das Gemeinschaftserlebnis und auch das Kräfteressen mit anderen Teams kann kein Videotrainer ersetzen.

Der Landkreis wird jedenfalls auch in diesem Jahr seinen Beitrag zu den Rahmenbedingungen für den Sport leisten. Wir haben wieder 10.000 Euro für die Anschaffung von Sportgeräten geplant, knapp 270.000 Euro sind für die Sanierung und Verbesserung von Sportanlagen in den Kommunen vorgesehen. Und dank der Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt stehen auch wieder 120.000 Euro für die allgemeine Vereinsförderung zur Verfügung, für die von 66 Vereinen Anträge vorliegen. Hoffentlich können wir bald wieder in der Gemeinschaft sportlich durchstarten!

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram, Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

Gedruckte Auflage: 2.900 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentralen Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Die PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden: www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenburg.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 6,00 € inkl. Versand und MwSt. bezogen werden bei: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz. Die Bestellung kann auch per Mail unter c.diezal@wgvschleiz.de erfolgen. (Es wird nach der Datenschutz-Grundverordnung der EU (DSGVO) gearbeitet. Nachzulesen unter <https://wgvschleiz.de/impressum.html>)

Über das neue Amtsblatt des Landkreises und der Städte am Saalebogen informiert der Newsletter der Stadt Saalfeld/Saale. Anmeldung zum Newsletter unter <https://www.saalfeld.de/Stadt/Aktuelles/Amtsblatt/>

Layout und Druck: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz in

Zusammenarbeit mit Wicher Druck, Gera.

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen: wgv Schleiz GmbH, Geraer Straße 12, 07907 Schleiz

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 036 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld/Saale: Kommunikation und Marketing, 036 71/5 98-205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, 036 72/4 86-102, presse@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenburg.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes.

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen, Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung. Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet. Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe oder das Kopieren für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 04.03.21.



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Erschließungsbeitragsatzung der Stadt Saalfeld/Saale vom 19.01.2021

Aufgrund der §§ 127 – 135 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. S. 3634) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit § 2 und § 19 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung am 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für die Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Saalfeld/Saale Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Baugesetzbuches (§ 125, §§ 127 ff BauGB) sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand für:

- 1.) Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken in Wohn-, Dorf- und Mischgebieten sowie sonstigen, nicht unter Nr. 2 genannten Gebieten dienen, an denen eine Bebauung zulässig ist
 - a) bis zu 2 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 9 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - b) mit 3 oder 4 Vollgeschossen, mit einer Breite bis zu 15 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 12 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
 - c) mit mehr als 4 Vollgeschossen mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn sie beidseitig und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn sie einseitig anbaubar sind,
- 2.) Straßen, Wege und Plätze, die der Erschließung von Grundstücken dienen in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten mit der Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe-, Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiet mit einer Breite bis zu 18 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung beidseitig zulässig ist und mit einer Breite bis zu 13 Metern, wenn eine Bebauung oder gewerbliche Nutzung einseitig zulässig ist,
- 3.) mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z. B. Fußwege, Wohnwege) mit einer Breite bis zu 5 Metern,
- 4.) Sammelstraßen mit einer Breite bis zu 18 Metern,
- 5.) Parkflächen
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1.), 2.) und 4.) sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteil der Verkehrsanlagen gemäß Nr. 1.), 2.) und 4.) sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige

Parkflächen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke,

- 6.) Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen,
 - a) die Bestandteil der Verkehrsanlage gemäß Nr. 1.) bis 4.) sind, bis zu einer weiteren Breite von 6 Metern,
 - b) die nicht Bestandteil von Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind (selbstständige Grünanlagen), bis zu 15 v. H. der Flächen der erschlossenen Grundstücke,
- (2) Endet eine Verkehrsanlage mit einem Wendepunkt, so vergrößern sich die in Abs. 1 Nr. 1.), 2.) und 4.) angegebenen Maße um die Hälfte, mindestens aber um 8 Meter; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.
- (3) Ergeben sich nach Abs. 1 unterschiedliche Höchstbreiten, so gilt für die gesamte Verkehrsanlage die größte Breite.
- (4) Die in Abs. 1 Nr. 1.) bis 4.) genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Anteil der Gemeinde

Der Anteil der Gemeinde am beitragsfähigen Erschließungsaufwand beträgt 10 v. H.

§ 5

Verteilung des umlagefähigen Erschließungsaufwandes

- (1) Der nach §§ 2 und 3 ermittelte und gemäß § 4 reduzierte beitragsfähige Erschließungsaufwand wird auf die erschlossenen Grundstücke (Abrechnungsgebiet) nach deren Flächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der erschlossenen Grundstücke nach Art und Maß berücksichtigt. Als Grundstücksfläche, die der Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten zugrunde gelegt wird, gilt grundsätzlich die Fläche des Buchgrundstückes. Im Außenbereich gelegene Grundstücke bleiben unberücksichtigt.
- (2) Gehen Grundstücke vom Innenbereich in den Außenbereich über und ergibt sich die Grenze zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus den Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs eines Bebauungsplans oder einer Satzung gemäß § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches, so gilt als Grundstücksfläche die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 35 m von der Erschließungsanlage. Reicht die bauliche, gewerbliche oder eine der baulichen oder gewerblichen gleichartige (erschließungsbeitragsrechtlich relevante) Nutzung über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird.
- (3) Zur Berücksichtigung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die Fläche gemäß Abs. 1 oder 2 vervielfacht mit
 - a) 1,0 bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig



- nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist;
- b) zuzüglich 0,3 je weiteres Vollgeschoss bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit;
- c) 0,5 bei Grundstücken die in einer der baulichen oder in einer der gewerblichen Nutzung vergleichbaren Weise genutzt werden können (z. B. Dauerkleingärten, Freibäder, Friedhöfe, Sportanlagen).
- (4) Für Grundstücke innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
- a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
- b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen sind auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abzurunden).
- c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen sind auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abzurunden).
- Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; dies gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten werden.
- Enthält eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB entsprechende Festsetzungen, so gelten die Regelungen des Abs. 4 a bis c entsprechend.
- (5) Für Grundstücke außerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplanes oder für Grundstücke, für die ein Bebauungsplan oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Gebäudehöhe nicht festsetzt, ergibt sie die Zahl der Vollgeschosse:
- a) Bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse. Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen Besonderheiten des Bauwerkes nicht feststellbar, gilt als Zahl der Vollgeschosse die Höhe des Bauwerkes geteilt durch 3,5 (Bruchzahlen sind auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abzurunden).
- b) Bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandene Vollgeschosse.
- c) Bei Grundstücken auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- d) Bei Grundstücken, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig oder vorhanden sind, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt.
- (6) Zur Berücksichtigung der unterschiedlichen Art der Nutzung werden die in Abs. 3 festgesetzten Faktoren um 0,5 erhöht, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden:
- a) bei Grundstücken in durch Bebauungsplan festgesetzten Kern-, Gewerbe- oder Industriegebieten sowie Sondergebieten mit Nutzungsart: Einkaufszentren, großflächige Handelsbetriebe, Messe- Ausstellungs-, Kongress- und Hafengebiete;
- b) bei Grundstücken in Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie in den unter Buchstabe a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist;
- c) bei Grundstücken außerhalb der unter den Buchstaben a) und b) bezeichneten Gebiete, die gewerblich, industriell oder in ähnlicher Weise (z. B. Grundstücke mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- oder Schulgebäuden) genutzt werden, wenn diese Nutzung nach Maßgabe der tatsächlich vorhandenen Geschossflächen überwiegt. Liegt eine derartige Nutzung ohne Bebauung oder zusätzlich zur Bebauung vor, gilt die tatsächlich so genutzte Fläche als Geschossfläche.
- (7) Bei der Beitragserhebung für selbstständige Grünanlagen gilt Folgendes:

Bei Grundstücken in

- a) durch Bebauungsplan festgesetzten Gewerbe- und Industriegebieten sowie
- b) Gebieten, in denen ohne Festsetzung durch Bebauungsplan eine Nutzung wie unter a) genannten Gebieten vorhanden oder zulässig ist,

wird die Grundstücksfläche im Sinne Abs. 1 und 2 nur zur Hälfte berücksichtigt.

Abs. 6 findet keine Anwendung.

§ 6

Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die von mehr als einer vollständig in der Baulast der Gemeinde stehenden Erschließungsanlage i. S. des § 2 Abs. 1 Nr. 1 erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche nach § 5 Abs. 1 oder Abs. 2 bei der Verteilung des umlagefähigen Aufwandes für jede Erschließungsanlage nur mit 2 Dritteln anzusetzen.
- (2) Eine Ermäßigung nach Abs. 1 ist nicht zu gewähren,
- a) wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage entsteht oder entstanden ist,
- b) wenn die Ermäßigung dazu führen würde, dass sich der Beitrag für die anderen Grundstücke im Abrechnungsgebiet um mehr als 50 v. H. erhöht,
- c) wenn das Grundstück mit einem Artzuschlag gem. § 5 Abs. 6 belegt ist.

§ 7

Kostenpaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. Grunderwerb
2. Freilegung
3. Fahrbahnen
4. Radwege
5. Gehwege
6. unselbstständige Parkflächen
7. unselbstständige Grünanlagen
8. Mischflächen
9. Entwässerungseinrichtungen und
10. Beleuchtungseinrichtungen

gesondert und in beliebiger Reihenfolge erhoben werden.

Mischflächen in Sinne von Nr. 8 sind solche Flächen, die innerhalb der Straßenbegrenzungslinien Funktionen der in den Nr. 3 bis 7 genannten Teileinrichtungen miteinander kombinieren und bei der Gliederung der Erschließungsanlage ganz oder teilweise auf eine Funktionstrennung verzichten.

§ 8

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage

- (1) Straßen, Wege und Plätze, mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen, Sammelstraßen und selbstständige Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn
- a) ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und
- b) sie über betriebsfertige Entwässerungs- und Beleuchtungseinrichtungen verfügen.

Die flächenmäßigen Bestandteile ergeben sich aus dem Bauprogramm.

- (2) Die flächenmäßigen Bestandteile der Erschließungsanlage sind endgültig hergestellt, wenn
- a) Fahrbahnen, Geh- und Radwege eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke Asphalt, Beton, Platten oder Pflaster aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;



- b) unselbstständige und selbstständige Parkflächen eine Befestigung auf tragfähigem Unterbau mit einer Decke aus Asphalt, Beton, Platten, Pflaster oder Rasengittersteinen aufweisen, die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 - c) unselbstständige Grünanlagen gärtnerisch gestaltet sind;
 - d) Mischflächen in den befestigten Teilen entsprechend Buchstabe a) hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Buchstabe c) gestaltet sind.
- (3) Selbstständige Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen im Eigentum der Gemeinde stehen und gärtnerisch gestaltet sind.

§ 9

Immissionsschutzanlagen

Bei Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden Art, Umfang, Merkmale der endgültigen Herstellung sowie die Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwands durch Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 10

Vorausleistungen

Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die eine Beitragspflicht noch nicht oder nicht in vollem Umfang entstanden ist, Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erheben.

§ 11

Ablösung des Erschließungsbeitrages

Der Erschließungsbeitrag kann vor Entstehen der Beitragspflicht vertraglich abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag bemisst sich nach der voraussichtlichen Höhe des nach Maßgabe dieser Satzung zu ermittelnden Erschließungsbeitrages.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig treten die Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Saalfeld vom 06.01.1993, die Satzung der Gemeinde Reichmannsdorf über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 04.12.2002 sowie die Satzung der Gemeinde Schmiedefeld über die Erhebung von Beiträgen für die erstmalige Herstellung von Erschließungsanlagen (Erschließungsbeitragssatzung) vom 04.12.2002 außer Kraft.

Saalfeld/Saale, den 19.01.2021
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden – Wahlhelferentschädigungssatzung - vom 01.02.2021

Aufgrund der §§ 11 und 19 ThürKO vom 16. August 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBl. S. 277, 278), hat der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale in seiner Sitzung vom 18. November 2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Auslagenersatz

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände erhalten am Wahl-/Abstimmungstag Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes, sofern diese im Zusammenhang mit der Ausübung des Ehrenamtes tatsächlich entstehen.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Wahl-/Abstimmungsausschusssitzungen Ersatz ihrer nachgewiesenen notwendigen Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigung nach Maßgabe der jeweils gültigen Bestimmungen des Thüringer Reisekostengesetzes.
- (3) Die Fahrtkosten- oder Wegstreckenentschädigungserstattung erfolgt außer am Wahl-/ Abstimmungstag für Schulungsmaßnahmen vor der Wahl/Abstimmung, wenn diese nicht während oder unmittelbar nach der üblichen Dienstzeit durchgeführt werden und dadurch zusätzliche Aufwendungen entstehen, sowie für zusätzliche Aufwendungen zur Abholung von Wahl-/ Abstimmungsunterlagen.

§ 2

Erfrischungsgeld

- (1) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsausschüsse erhalten für jede Teilnahme an einer Sitzung des Ausschusses ein Erfrischungsgeld in Höhe von 20,00 EUR.
- (2) Mitglieder der Wahl-/Abstimmungsvorstände für die Urnen- und Briefwahlabstimmung erhalten für die Tätigkeit am Wahl-/Abstimmungstag ein Erfrischungsgeld in Höhe von
 - a) 30,00 EUR für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes,
 - b) 10,00 EUR Zuschlag für den Wahl-/Abstimmungsvorsteher und
 - c) 15,00 EUR Zuschlag für jedes Mitglied des Wahl-/Abstimmungsvorstandes bei verbundenen Kommunalwahlen/Abstimmungen.

§ 3

Versorgung am Wahltag

Die Stadt Saalfeld/Saale gewährleistet eine kostenfreie, dem Zeitaufwand angemessene Versorgung der Mitglieder der Wahlvorstände mit Speisen und Getränken.

§ 4

Ersatzleistungen

Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf den Montag oder Dienstag nach dem eigentlichen Wahl-/Abstimmungstag so erhalten:

- a) Beamte, Beschäftigte, Angestellte und Arbeiter Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber,
- b) selbstständig Tätige eine Verdienstauffallpauschale von 15,00 EUR pro Stunde,
- c) Personen, die nicht erwerbstätig sind und einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens drei Personen führen, eine Pauschalentschädigung von 10,00 EUR pro Stunde und
- d) Personen, die nicht erwerbstätig sind und nicht unter Punkt c) fallen, eine Pauschalentschädigung von 5,00 EUR pro Stunde.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- a) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von Kommunalwahlen und Bürgerentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Stadt Saalfeld/Saale vom 5. Oktober 2007,
- b) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von Bürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Reichmannsdorf vom 7. Mai 1999,
- c) die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit von



Bürgern anlässlich von allgemeinen Wahlen und Volksentscheiden (Wahlhelferentschädigungssatzung) der Gemeinde Schmiedefeld vom 7. Mai 1999.

Saalfeld/Saale, den 01.02.2021
Stadt Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Allgemeinverfügung über die Widmung von Straßen, Teilflächen von Straßen und Wegen im Stadtgebiet Saalfeld/Saale

Gemäß § 6 Abs. 1 in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 3 Thüringer Straßengesetz (ThürStrG) vom 7. Mai 1993 (GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juli 2019 (GVBl. S. 302) und des Stadtratsbeschlusses Nr. 014/2021 vom 3. Februar 2021 werden folgende Verkehrsflächen öffentlich gewidmet:

1. a) **OT Saalfelder Höhe, Teil Unterworbach - Burgstraße:** TF 1006/22, TF 979/21, 980, 979/14, 982/15, 982/10, 2213, TF 2796; **Schwarzaer Straße:** 207/4, 206/4, TF 64/2, TF 64/4, 399/2, TF 2389/399; **Wiesengrund:** TF 1149/3; **Ringweg:** TF 450/3, 449/2, TF 444/2, TF 449/1, 450/2; **Querweg:** TF 444/2, TF 449/1, TF 450/3; **Am Wetzal:** TF 233/3, 890/2, 232/1, 234/16, 234/14, 473; **Rainsteig:** 1162/1, 1872/1, TF 1642; **Am Seehügel:** 1863/10, 1163/3, 1863/11, 1862/9; **Vordere Hacke:** 1870/24, TF 1954/4, 1870/15, 1870/21, 1870/13, TF 1871/10
 - b) **OT Saalfelder Höhe, Teil Dittersdorf:** TF 39/7, TF 548/2, TF 549/2, TF 39/4, TF 39/11, TF 188/52, TF 653/550, TF 39/6, TF 114/39, TF 39/5, TF 388, TF 387
 - c) **OT Saalfelder Höhe, Teil Burkensdorf:** TF 212/8, TF 213, TF 214, TF 215, TF 216, TF 351/1, TF 212/6, TF 352/5, 351/2, 356/2, TF 174/27, TF 27/1, 29/2, TF 500/5, TF 680/2, 497/7
 - d) **OT Saalfelder Höhe, Teil Braunsdorf:** TF 63/19, TF 316/172; **Oberworbacher Weg:** TF 491/1, TF 147, 139/27, 146/1
 - e) **OT Saalfelder Höhe, Teil Dittrichshütte - Am Kreuzweg:** 974/4, TF 850/6, 358/20, 358/18, 358/16, 358/12; **Am Rabenhügel:** TF 817; **An der Windmühle:** TF 313/5, TF 397/9, TF 418/7; **Dittrichshütter Hauptstraße:** TF 64/4, TF 64/9, TF 64/6, 3/1; **Mittelgasse:** TF 618/8, 44/4; **Panorama:** 666/5, TF 666/4, 619/10, TF 638/50, TF 666/3; **Wismutstraße:** TF 619/6, TF 591/11
 - f) **OT Saalfelder Höhe, Teil Birkenheide:** TF 78/7, TF 13, TF 83/6, TF 88/2
 - g) **OT Saalfelder Höhe, Teil Wittmannsgereuth:** TF 50/7, TF 61/10, TF 424/10, TF 426, TF 427
 - h) **OT Saalfelder Höhe, Teil Witzendorf:** TF 276/6, 276/3, TF 275/1, 274/4, 271/4, 22/3, 19/3, TF 45/1, TF 42; **Elsterschenke:** TF 510/5, 510/4
 - i) **OT Saalfelder Höhe, Verbindungsstraße zwischen Witzendorf und Volkmannsdorf:** 131, 505/5, 530/3, 505/6, 475/3, 556/3, 488/5, TF 176/3
 - j) **OT Saalfelder Höhe, Teil Volkmannsdorf:** 164/9, 160/18, 161/11, TF 354/4, TF 59/7, 114, TF 1005/3, TF 1006/2, TF 35/2, TF 20/8, TF 59/9; **Am Klingenberg:** TF 176/3, 1020/14, 1020/16, 1022/10, 1012/7, 1013/13, 1014/5, 1015/3, 1019/5, 1013/11, 1013/16, 1014/8, 1019/6, 1020/10; **Verbindungsstraße zwischen Volkmannsdorf und L 2654:** TF 308/4, 3/4, 293/3, TF 282/5
 - k) **OT Saalfelder Höhe, Teil Bernsdorf:** TF 50/6, TF 56/7, TF 69/2; **Oberer Marktweg:** TF 50/6, 148/2, TF 148/1; **Messweg:** TF 50/6, TF 51/2
 - l) **OT Saalfelder Höhe, Teil Eyba:** TF 47/1, TF 139/3, TF 182/10, TF 182/8, 158/48, TF 51/3, TF 49/5, TF 29/1, 24/3, 24/5, 45/1, TF 171/24, TF 169/50, 168/35, TF 59/22, 59/16, TF 140/1, TF 182/7
 - m) **OT Saalfelder Höhe, Teil Kleingeschwenda:** 841, 842, TF 823, 847/2, TF 659, 863, TF 861, 862, 731/1, 674, 854, 675, TF 235, TF 822; **Am Beerhügel:** 778
 - n) **OT Saalfelder Höhe, Teil Hoheneiche:** 611, 621, 623
 - o) **OT Saalfelder Höhe, Teil Wickersdorf:** TF 101/24, TF 101/23, 92/11, 39/11, TF 112/6, TF 161/2
 - p) **OT Saalfelder Höhe, Teil Lositz-Jehmichen - Lositz:** TF 43/7, TF 171/5, 170/3, 18/7, 188/5, TF 17/2, TF 14/13, TF 14/11, 257/7, 14/9, 9/7, 261/5, 262/2, **Jehmichen:** TF 17/9, 16/10, 17/7; **Hühnerschenke:** 197/2
 - q) **OT Saalfelder Höhe, Teil Reschwitz:** TF 79/9, 80/3, 108/2, 27/3, TF 24/5, TF 15/6, TF 15/7, TF 13/26, TF 13/14, 13/12, TF 13/3, TF 13/36
 - r) **OT Saalfelder Höhe, Teil Knobelsdorf:** TF 14/3, TF 160, TF 177/158, TF 126/3, TF 159, TF 126/1
 - s) **OT Wittgendorf:** TF 185/2, TF 187, 186, TF 603
 - t) **OT Reichmannsdorf, Teil Reichmannsdorf - Burgweg:** 247/9, 369/5, 370/9, 371/8, 383/9, 383/11, 384/9, 384/7, TF 247/6, 384/10; **Gebersdorfer Weg:** 112; **Goldberg:** 758/19, TF 758/21, TF 788/10; **Goldgräberstraße:** 588/21, 588/20, 324/42, 324/61, 55/6, 54/6, 54/4, TF 53/7; **Gutheilgasse:** 400/24, 47/3; **Hinterer Burgweg:** TF 324/45, 324/46; **Meuraer Straße:** TF 785/13; **Mittlerer Burgweg:** TF 324/45, TF 285/7; **Obere Burg:** TF 213/5, TF 356/10, 356/11, 356/13, 324/50, 303, TF 324/62; **Riesebach:** 31/3, 31/2, 32/13, 474/6, TF 545; **Rotschnabel:** TF 213/5, TF 356/10, 356/8, 354/14, 354/16, TF 169/21, 167/2; **Schlagethal:** TF 1560, TF 1508/6; **Stiegel:** TF 146, 144/4, 142/1, 150/1; **Untere Burg:** 285/5; **Weidig:** TF 169/21, TF 160/7, TF 191/3
 - u) **OT Reichmannsdorf, Teil Gösselsdorf:** TF 23/2, TF 164/4
 - v) **OT Schmiedefeld - Alte Poststraße:** 877/47, TF 877/27; **Alter Weg:** 80/7, 73/6, 67/1; **Am Bahnhof:** 41/29, 40/24, TF 41/28, TF 41/47; **Am Markt:** TF 599/15, TF 599/16, 599/17, TF 598/4, TF 603/8, TF 604/5; **Am Sommerberg:** 955/3, TF 955/6, TF 955/7, TF 41/43, TF 41/11; **Eisenwerkstraße:** 733/3, 792/3, TF 808/49; **Feldweg:** TF 604/5, 635/4, 599/13, 542/4; **Friedhofsweg:** TF 259/14, 215/2, TF 867/16; **Goldloch:** TF 130/12; **Gustelgasse:** TF 95/3, 94/2; **Kleinsiedlung:** 615/2; **Meuraer Weg:** TF 334/9, TF 334/29; **Oberer Kirchweg:** TF 259/14, TF 328, 307/9, 307/11, 307/13; **Pechhütte:** 1149/1, TF 1150/1; **Schweffeloch:** TF 961/2; **Schmiedfelder Straße:** 877/6, 173/5; **Straße der Einheit:** 933/68, TF 933/84
2. Die unter Punkt 1 genannten Verkehrsflächen werden nach § 3 ThürStrG als **öffentliche Gemeindestraßen** eingestuft.
Widmungsbeschränkungen:
 - a) Vordere Hacke: TF 1954/4 und TF 1871/10 als Fußweg (177 m²)
 - b) bis d) keine
 - e) An der Windmühle: TF 418/7 und TF 397/9 als Fußweg (281 m²),
Am Rabenhügel: TF 817 als Fußweg (996 m²)
 - f) bis v) keine
 3. Die Widmungen werden am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im „Gemeinsamen Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“, Teil Stadt Saalfeld/Saale, wirksam.
 4. Der Widmungsbeschluss, seine Begründung und Anlagen können während der Sprechzeiten am

Montag, Mittwoch, Freitag	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	von 09:00 bis 16:00 Uhr
Donnerstag	von 09:00 bis 18:00 Uhr

 in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03 bei Frau Tänzer eingesehen werden.
 5. Rechtsbehelfsbelehrung
Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift während der o. g. Sprechzeiten bei der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Widerspruch erhoben werden.

Stadt Saalfeld/Saale
Saalfeld/Saale, 18.02.2021

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister



Einladung zu einer öffentlichen Sitzung

Am Donnerstag, dem 4. März 2021, findet um 18:00 Uhr im Beratungsraum der Feuerwehr Arnsgereuth, Saalfelder Straße 17, OT Arnsgereuth, 07318 Saalfeld/Saale, die ordentliche Sitzung des Ortsteilrates Arnsgereuth der Stadt Saalfeld/Saale statt.

Vorläufige Tagesordnung des öffentlichen Teils:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung des Ortsteilrates vom 17. September 2020, öffentlicher Teil 3
3. Informationen des Ortsteilbürgermeisters
4. Berufung von neuen Ortsteilratsmitgliedern
5. Diskussion und Beschlussfassung der Termine der Ortsteilratssitzungen 2021
6. Bürgerfragestunde
7. Aktuelle Stunde/ Anfragen an Ortsteilratsmitglieder

Nicht öffentlicher Teil

Das Tragen einer FFP2-Maske ist verpflichtend.
Der Termin ist vorbehaltlich, je nach Lage des aktuellen Corona-Geschehens.

gez.
Torsten Danz
Ortsteilbürgermeister

Ankündigung der beabsichtigten Einziehung von Teilflächen der Straßen „Zum Silberstollen“ und „Am Hang“ in der Stadt Saalfeld/Saale, OT Beulwitz

Die Stadt Saalfeld/Saale beabsichtigt, Teilflächen der Straßen „Zum Silberstollen“ und „Am Hang“ in Saalfeld/Saale (OT Beulwitz), gemäß § 8 Thüringer Straßengesetz einzuziehen.

Eine dort ansässige Firma plant die Erweiterung ihres Betriebsgeländes und benötigt dafür die Straßenflächen. Der Stadtrat der Stadt Saalfeld/Saale hat dem Vorhaben stattgegeben, da die Straßenflächen für den öffentlichen Verkehr entbehrlich sind und durch die Firmenerweiterung der Betriebsstandort eines großen Arbeitgebers in der Region gesichert wird. Die anliegenden Gewerbe- und anderen Grundstücke sind auch nach der Einziehung ausreichend durch öffentliche Straßen erreichbar.

Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Flächen liegt für die Dauer von drei Monaten nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung während den Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung Saalfeld/Saale, Tiefbauamt, Markt 6, Zimmer 1.03, bei Frau Tänzer zur Einsicht aus. Gleichzeitig ist er im Internet unter www.saalfeld.de – Bürger – Planen/Bauen/Wohnen – Beteiligungen einsehbar. Während dieser Zeit können Anregungen und Bemerkungen mündlich oder schriftlich geäußert werden.

Anmeldung in den Regelschulen in Trägerschaft der Stadt Saalfeld/Saale zum Schuljahr 2021/2022

Die Verwaltungsvorschrift des Thüringer Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport regelt die Anmeldefristen für eine Aufnahme in die Regelschulen in Thüringen.
Die Regularien der §§ 122 und 139a der neuen Thüringer Schulordnung sind

dabei für Regelschulen eines gemeinsamen Schulbezirkes wie in der Stadt Saalfeld/Saale wie folgt bindend:

„Zur Aufnahme in die Klassenstufe [...] 5 an einer Schule im gemeinsamen Schulbezirk [...] wählen die Eltern mit jeweils einem Erst- und Zweitwunsch die Schulen, an denen ihr Kind unterrichtet werden soll. Die Anmeldung wird an der Erstwunschscheule abgegeben.“

Bedingt durch die aktuellen Verordnungen zur Eindämmung der Covid-19-Pandemie bitten wir die Eltern um Orientierung auf den Internetseiten der Regelschulen:

Staatliche Regelschule „Geschwister Scholl“
Pfortenstraße 16, 07318 Saalfeld/Saale
www.rsscholl.de (Telefon: 03671-525180)

Staatliche Regelschuleschule „Albert Schweitzer“ Saalfeld-Gorndorf
Albert-Schweitzer-Straße 148, 07318 Saalfeld/Saale
www.rs-saalfeld-gorndorf.de (Telefon: 03671-641002)

Die rechtsgültigen Formulare zur Anmeldung sind auf den Internetseiten der Schulen eingestellt. Alternativ können sich die Eltern zur Abholung der Formulare an die jeweilige Schule wenden.

Die Unterlagen sind von den Eltern vollständig ausgefüllt, mit den erforderlichen Anlagen versehen und von allen Sorgeberechtigten unterschrieben **bis spätestens 09. März 2021** der jeweiligen Schule zuzusenden bzw. vor Ort möglichst kontaktlos abzugeben.

Nur in begründeten Ausnahmefällen kann ein Termin zu einem persönlichen Gespräch mit der Schulleitung im Vorfeld telefonisch vereinbart werden.

Der geltende gemeinsame Schulbezirk der zwei Staatlichen Regelschulen umfasst das Gebiet der Stadt Saalfeld/Saale einschließlich der Ortsteile Saalfeld-Stadt:

- | | |
|----|--|
| 01 | Saalfeld |
| 02 | Altsaalfeld |
| 03 | Garnsdorf |
| 04 | Graba |
| 05 | Köditz |
| 06 | Obernitz |
| 07 | Remschütz |
| 08 | Gorndorf |
| 09 | Beulwitz (mit Aue am Berg, Beulwitz, Crösten, Wöhlsdorf) |
| 10 | Arnsgereuth |
| 11 | Saalfelder Höhe (mit Bernsdorf, Birkenheide, Braunsdorf, Burkertsdorf, Dittersdorf, Dittrichshütte, Eyba, Hoheneiche, Kleingeschwendda, Knobelsdorf, Lositz-Jehmichen, Reschwitz, Unterwirbach, Volkmannsdorf, Wickersdorf, Wittmannsgereuth und Witzendorf) |
| 12 | Wittgendorf |
| 13 | Reichmannsdorf (mit Gösselsdorf) |
| 14 | Schmiedefeld |

Die Anmeldung erfolgt in der Regel an der **nächstgelegenen Regelschule vom Wohnsitz des Kindes**. Der Schulleiter entscheidet über die Aufnahme.

Für die Schülerbeförderung gelten an den Staatlichen Regelschulen grundsätzlich die Regelungen des § 4 ThürSchFG. Die Übernahme bzw. Erstattung von Schülerbeförderungskosten durch den Schulträger kann erfolgen, wenn die Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der angemeldeten Regelschule **über drei Kilometer** beträgt und gilt auch nur für die kürzeste und verkehrsübliche Wegstrecke zwischen dem Wohnsitz des Schülers und der nächstgelegenen, aufnahmefähigen staatlichen Regelschule.

– Ende des amtlichen Teil –



FEEN-Bike-Paradies Saalfeld

Neue Mountainbike-Broschüre erhältlich

Mountainbiking und Radfahren auf anspruchsvollen Strecken sind seit Jahren ein steigender Trend. Dass man diesen Sport auch in unserer Region hervorragend ausüben kann, war bisher wohl eher ein Geheimtipp. Dies zu ändern haben sich die Stadtverwaltung Saalfeld/Saale und die Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH zur Aufgabe gemacht.

Unsere abwechslungsreiche Landschaft mit ihren steilen Gebirgshöhen, romantischen Flusstälern und weiten Wäldern hat beste Voraussetzungen, um sich zu einer Top-Destination für Mountainbiker zu entwickeln. Unter dem Namen „FEEN-Bike-Paradies Saalfeld“ entstand jetzt eine 32-seitige Broschüre mit zahlreichen Routen-Tipps, die von leichten bis hin zu anspruchsvollen Touren reichen.

Als Partner standen der Mountainbike-Profi Andreas Albrecht und die Saalfelder Mountainbike Community zur Seite. Dazu entwickelte Andreas Albrecht im Auftrag der Stadt sechs Premium-Mountainbike-Routen einschließlich einer ausführlichen Beschreibung. Aber auch die Saalfelder Mountainbike Community hat sich intensiv eingebracht und zehn Routen von „Heimatliebhabern“ beigesteuert. Die Touren sind zwischen 23 und 53 Kilometer lang und mit bis zu 1200 Höhenmetern mittelschwer bis schwer.

Von Saalfeld aus führen sie auf die Saalfelder Höhe, ins Schwarzatal, zum Hohenwarte-Stausee und weiteren attraktiven Zielen. Weitere Touren sollen in den kommenden Monaten folgen.

Praktisch für unterwegs: Alle Routen-Tipps können durch einen abgebildeten QR-Code auf's Handy geladen werden. Sie stehen aber auch zum Download auf www.saalfeld-tourismus.de, www.outdooractive.de und www.komoot.de zur Verfügung.

Die Broschüre ist kostenfrei in der Tourist-Information Saalfeld erhältlich und

steht unter www.saalfeld-tourismus.de zur Ansicht und zum Download bereit. Bestellt werden kann sie unter info@saalfeld-tourismus.de. Gern stellt die Tourismus GmbH anderen touristischen Partnern, Vermietern und Interessenten Exemplare für ihre Gäste zur Verfügung.

„Mit der Erstellung dieser Tourenvorschläge in Form der Broschüre und im Internet sind wir einen großen Schritt weitergekommen, um unsere Region bei Mountainbikern bekannt zu machen und auf diesem Wege neue Gäste zu gewinnen“, freut sich Yvonne Wagner, Geschäftsführerin der Feengrotten GmbH. Der Aktivtourismus mit den Bereichen Wandern, Radfahren und Wasserwandern ist eine der drei Säulen des „Touristischen Entwicklungskonzeptes der Stadt Saalfeld, das der Stadtrat im Jahr 2017 verabschiedet hatte. Gefördert wurde das Projekt durch die LEADER Aktionsgruppe Saalfeld-Rudolstadt.“



Foto: FEEN-Bike-Paradies/Saalfelder Feengrotten und Tourismus GmbH, Adrian Seeber



Demokratiehelfer gesucht!

Am **26. September** findet die **Bundestagswahl** statt. Für diesen Tag sucht die Stadt wieder Wahlhelferinnen und Wahlhelfer.

Wenn Sie **18 Jahre alt** sind, in der Stadt **Saalfeld/Saale** Ihren **Wohnsitz** haben und gerne Demokratie hautnah erleben wollen, dann melden Sie sich direkt bei der Stadtverwaltung unter **03671/598-225** oder per E-Mail **ratsinfo@stadt-saalfeld.de**.

Eigene Anschrift und Telefonnummer bei der Anmeldung nicht vergessen!



SAALFELD HÄLT ZUSAMMEN



FÜR EINE LEBENDIGE INNENSTADT,
KUNST, KULTUR & GASTRONOMIE



SPENDENKONTO

IBAN DE86 8305 0303 0000 0026 07

Zahlungsgrund: Saalfeld hält zusammen



Am 2. Januar 2021 verstarb unsere ehemalige Mitarbeiterin

Johanna Huck

im Alter von 92 Jahren.

Johanna Huck war von 1959 bis 1990 als Mitarbeiterin und Leiterin der Abteilung Finanzen im Rat der Stadt Saalfeld/Saale und später in der Saalfelder Stadtverwaltung beschäftigt. Wir verbinden mit ihr Gefühle des Dankes und der Wertschätzung und bewahren ihr ein ehrendes Andenken.

Ihrer Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der
Stadtverwaltung Saalfeld/Saale

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Hanjörg Bock
Personalrat

Wir trauern um

Joachim Thomzyk

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der von Juni 1992 bis März 1998 Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Stadtrates der Stadt Saalfeld/Saale war. Wir werden Joachim Thomzyk ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Martin Roschka
Vorsitzender
des Stadtrates

Mit tiefer Betroffenheit nehmen
Stadtrat, Bürgermeister und Stadtverwaltung der Stadt Saalfeld/Saale
Abschied von

Bernd Franke

geb. am 23.11.1951 gest. am 28.01.2021

Bernd Franke war 1986 bis 1990 Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale. In seine Amtszeit fielen u. a. die Errichtung des Atriumshauses Ecke Friedensstraße/Auf dem Graben sowie der Turnhalle der Geschwister-Scholl-Schule, die Sanierung der Oberen Straße, das Jubiläum „450 Jahre Saalfelder Rathaus“ sowie der Mauerfall und die Friedliche Revolution 1989.

Untrennbar mit seinem Namen verbunden ist die Gründung der Städtepartnerschaft Saalfeld-Kulmbach. Am 15.09.1988 unterzeichneten Bernd Franke und Kulmbachs Oberbürgermeister Dr. Erich Stammler feierlich die Partnerschaftsurkunde – eine der ersten zwischen Städten der beiden deutschen Staaten – getragen „*vom Wunsch mitzuhelfen, das wertvollste Gut der Menschen, den Frieden zu erhalten, sicherer zu machen, zur Entspannung sowie durch mehr Vertrauen und gegenseitige Verständigung zu gutnachbarschaftlichen Beziehungen beizutragen*“.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen.

Wir werden Bernd Franke ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister

Martin Roschka
Vorsitzender des Stadtrates

Hanjörg Bock
Personalrat



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Stadtrates der Stadt Rudolstadt vom 28.01.2021

Beschluss Nr. P 2/2021

Genehmigung des Protokolls der Sitzung des Stadtrats vom 17.12.2020

Die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 17.12.2020 wird genehmigt.

Beschluss Nr. 227/2020

Öffentliche Ausschreibung einer unvermessenen Teilfläche des Grundstücks 297/2, Flur 1, Volkstedt (Garagenstandort Am Eichberg)

Der Stadtrat beschließt, die mit sieben Garagen bebaute unvermessene Teilfläche von ca. 615 m² des städtischen Grundstücks 297/2 in der Straße Am Eichberg mit einer Größe von 1.049 m², gelegen in der Flur 1 der Gemarkung Volkstedt, eingetragen im Grundbuch von Volkstedt, Blatt 1037, eingetragener Eigentümer: Stadt Rudolstadt, öffentlich zum Verkauf auszuschreiben.

Beschluss Nr. 228/2020

Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“

Der Stadtrat bestätigt den Erschließungsvertrag zum Bebauungsplan Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ gemäß § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 BauGB (Stand: 17.12.2020).

Beschluss Nr. 229/2020

Übertragung der Verkehrsflächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.4 «Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße»

Der Stadtrat beschließt, dass die Stadt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 4.4 „Wohngebiet südlich der Catharinauer Straße“ durch Übertragungsvertrag von der STRABAG AG die unvermessenen, künftig öffentlich genutzten Teilflächen von ca. 2.993 m² aus den Flurstücken 1274/1 (8.190 m²), 1274/4 (4.750 m²), 1285/1 (1.590 m²), 1286/1 (1.691 m²) und 1287/6 (7.584 m²), alle gelegen in der Flur 11 der Gemarkung Rudolstadt, eingetragen in den Grundbüchern von Rudolstadt, Blatt Nr. 2497, 3124 und 4141, zu den in der Begründung genannten Bedingungen erwirbt.

Beschluss Nr. 216/2020

Seniorenbegegnungsstätte Markt 8 - Förderung 2021 bis 2030

Die Stadt Rudolstadt wird die Seniorenbegegnungsstätte in Trägerschaft der AWO Soziale Dienste Rudolstadt gGmbH (Markt 8) in den Jahren 2021 bis 2030 mit einem Betrag in Höhe von jährlich 20.000 € (Zwanzigtausend Euro) bezuschussen.

Beschluss Nr. 1/2021

Gestattungsvertrag Stadt / TWS

Der Stadtrat ermächtigt den Bürgermeister, einen Gestattungsvertrag zwischen der Stadt Rudolstadt und der TWS Thüringer Wärme Service GmbH über die Nutzung städtischer Grundstücke für die Verlegung und den Betrieb der Energie- und Medienversorgungsnetze der TWS GmbH abzuschließen.

Beschluss Nr. 9/2021

Entwurf Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar sowie des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaates Thüringen

1. Der Stadtrat der Stadt Rudolstadt macht sich ausdrücklich die Stellung-

nahme des Kommunalen Arbeitskreises zu dem vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten, des Thüringer Gesetzes über die Klassik Stiftung Weimar sowie des Thüringer Gesetzes über die Errichtung der Kulturstiftung des Freistaates zu eigen.

2. Darüber hinaus fordert der Stadtrat der Stadt Rudolstadt ausdrücklich, dass nicht nur der Rechtssitz, sondern auch der Verwaltungssitz der Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten im Rahmen der geplanten Änderung des Errichtungsgesetzes in Rudolstadt festgeschrieben wird.

Beschlüsse

des Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss vom 07.12.2020

Beschluss Nr. 218/2020

Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum Antrag auf Abweichung nach § 66 ThürBO zum Vorhaben „Erneuerung der Lichtwerbeanlage“; Baugrundstück: Markt 10, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 504/1

Der Wirtschafts-, Verkehrs-, Umwelt- und Bauausschuss erteilt das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben „Erneuerung Lichtwerbeanlage“; Baugrundstück: Markt 10, Gemarkung Rudolstadt, Flur 2, Flurstück 504/1 sowie zur beantragten Abweichung nach § 66 ThürBO von den Regelungen der Rudolstädter Werbeanlagensatzung; hier § 4 Abs. 1 Pkt. 1 RuWerbeAnlS (Schutzzone I: Einzelbuchstaben und Symbole dürfen eine Höhe von 0,40 m sowie eine maximale Größe von 0,60 m² nicht überschreiten) Symbol mit einer Größe von 0,50 m sowie Werbeträgerplatte in der Größe von 4,38 m².

Beschluss Nr. 211/2020

Gemeindliches Einvernehmen nach § 36 BauGB zum Vorhaben „Einfamilienwohnhaus – Massivhaus“ (Vorbescheid) Baugrundstück: Gemarkung Breitenheerda, Flur 3, Flst. 108/3

Die Stadt Rudolstadt erteilt nicht das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB für das Vorhaben „Einfamilienwohnhaus – Massivhaus“ (Vorbescheid) auf dem Baugrundstück Gemarkung Breitenheerda, Flur 3, Flst. 108/3.

Beschluss Nr. 213/2020

Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) Baugrundstück: Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flst. 1246/82

Die Stadt Rudolstadt stimmt der Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von den bauordnungsrechtlichen Festsetzung 2.1 und 2.2 des Bebauungsplanes Nr. 4.3) auf dem Baugrundstück Gemarkung Rudolstadt, Flur 11, Flst. 1246/82 nicht zu.

Beschluss Nr. 214/2020

Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB) Baugrundstück: Gemarkung Teichel, Flur 4, Flst. 451/20

Die Stadt Rudolstadt stimmt der Abweichung nach § 66 (2) ThürBO (hier: Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB von der bauordnungsrechtlichen Festsetzung, 3. Einfriedungen, des Bebauungsplans Wohngebiet „Hinter der Ziegelhütte“ zu.



Öffentliche Bekanntmachung über die Festsetzung der Grundsteuer A und B in der Stadt Rudolstadt für das Kalenderjahr 2021

Die Stadt Rudolstadt gibt gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in der Fassung des Gesetzes vom 07.08.1973, BGBl. I S. 965, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008, BGBl. I S. 2794, folgendes bekannt:
Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2021 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben, wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 GrStG die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2021 in der gleichen Höhe wie für das Kalenderjahr 2020 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Mit dem Tag dieser Bekanntmachung treten für die Steuerpflichtigen die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Grundsteuerbescheid für das Kalenderjahr 2021 zugegangen wäre.

Die Hebesätze für das Kalenderjahr 2021 für die Grundsteuer A und B haben sich gegenüber dem Kalenderjahr 2020 nicht verändert und betragen:

Grundsteuer	Hebesatz für das Gebiet der ehemaligen Stadt Rudolstadt	Hebesatz für das Gebiet der ehemaligen Stadt Remda-Teichel
für land- und forstwirtschaftliches Vermögen (Grundsteuer A)	295 v. Hundert	271 v. Hundert
für die Grundstücke (Grundsteuer B)	402 v. Hundert	389 v. Hundert

Die Hebesätze wurden mit der Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2020 der Stadt Rudolstadt vom 24.03.2020 im Amtsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt 06/20 vom 02.04.2020 festgesetzt.

Bei der Bemessung der Grundsteuer für Mietwohngrundstücke und Einfamilienhäuser nach der Ersatzbemessungsgrundlage gemäß § 42 GrStG auf der Grundlage der Wohn- und Nutzfläche erfolgt die Festsetzung der Grundsteuer durch die Öffentliche Bekanntmachung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung.

Zahlungsaufforderung

Die Grundsteuer 2021 ist in gleicher Höhe und zu den angegebenen Fälligkeitszeitpunkten entsprechend dem zuletzt zugesandten Grundsteuerbescheid, wie im Feld „Fälligkeiten der Folgejahre“ ausgewiesen, zu entrichten. Die Grundsteuern sind wie folgt fällig:

1. Zum **15. Februar, 15. Mai, 15. August, 15. November** zu je einem Viertel der Jahressteuer, soweit nicht Nr. 2 oder 3 Anwendung finden.
2. Am 15. August mit dem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 EUR nicht übersteigt.
3. Am 01. Juli mit dem Jahresbetrag, wenn von der Möglichkeit des § 28 Abs. 3 GrStG (Jahreszahlung) Gebrauch gemacht worden ist.

Bei Steuerpflichtigen, die am SEPA-Lastschriftverfahren teilnehmen, wird die Grundsteuer zur Fälligkeit von dem der Stadtverwaltung Rudolstadt benannten Konto abgebucht.

Eintretende Änderungen in der Grundsteuerhöhe werden den einzelnen Steuerschuldnern oder deren Vertretern jeweils durch einen Grundsteuerbescheid mitgeteilt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt am Tage nach dieser öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt zu erheben. Des Weiteren kann der Widerspruch auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung eingelegt werden. Die De-Mail-Adresse lautet: stadt-rudolstadt@rudolstadt.de-mail.de. Bei der Verwendung einer De-Mail sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, welche im Internet unter www.rudolstadt.de im Impressum zu finden sind. Durch die Einlegung des Widerspruchs wird die Wirksamkeit des mit öffentlicher Bekanntgabe erteilten Bescheides nicht gehemmt, insbesondere

die Einziehung der festgesetzten Steuer nicht aufgehoben.

Rudolstadt, den 04.02.2021

Jörg Reichl
Bürgermeister

(Siegel)

Überprüfung der Grundsteuer-Anmeldung nach § 42 Grundsteuergesetz (GrStG)

Bei Mietwohngrundstücken und Einfamilienhäusern, für die durch das Finanzamt Pößneck kein Einheitswert festgestellt wurde, bemisst sich der Jahresbetrag der Grundsteuer B nach der Wohn- und Nutzfläche (Ersatzbemessungsgrundlage). Die Grundsteuer B wird nach §§ 42 und 44 GrStG ermittelt. Haben sich am Grundstück seit der letzten Überprüfung Veränderungen ergeben (z.B. Modernisierung, Änderung der Wohn- oder Nutzfläche, Schaffung von PKW-Stellplätzen etc.), so ist durch die Steuerschuldner oder deren Beauftragte (Verwalter) eine neue Grundsteuer-Anmeldung einzureichen. Dies gilt für bauliche Veränderungen, die bis zum 31.12.2020 abgeschlossen wurden. Die Vordrucke zur Erklärung der Ersatzbemessungsgrundlage können bei der Stadtverwaltung Rudolstadt, Sachgebiet Steuern, Markt 7, 07407 Rudolstadt schriftlich, telefonisch unter der Telefonnummer 03672 486 215 oder durch E-Mail unter steuern@rudolstadt.de angefordert werden.

Sachgebiet Steuern

– Ende des amtlichen Teil –

NACHRUF

Unser Mitarbeiter im Ruhestand

Gunter Niklas

ist am 3. Februar 2021 im Alter von 70 Jahren verstorben.

Von 1990 bis 2015 war Gunter Niklas im Baubereich der Stadtverwaltung Rudolstadt tätig. Seit 2007 leitete er den Fachdienst Bau und die Bauverwaltung der Stadt Rudolstadt. Er hat mit seinem Wirken das Gesicht und Aussehen der Stadt aber auch der Verwaltung nach der Wiedervereinigung maßgeblich mitgeprägt und beeinflusst. Seine ruhige, freundliche Art und seine immerwährende lösungsorientierte Arbeitsweise wurden sehr geschätzt.

All diejenigen, die Gunter Niklas kennenlernen durften, werden ihn in guter Erinnerung behalten. Mit seinem Tod haben wir nicht nur einen Kollegen, sondern auch einen besonderen Freund verloren, der unvergessen bleibt.

Unser Mitgefühl gilt seiner Familie.

Jörg Reichl
Bürgermeister

Herbert Wirkner
Stadtratsvorsitzender

Sabine Christophersen
Personalratsvorsitzende